

# Schneider-Zeitung

Obligatorisches Organ des Verbandes christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufskollegen Deutschlands. Sitz München.

Erste Ausgabe 19 Cops. — Abonnementspreis vierteljährlich 60 Pf. — Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Für Schriftleitung, Verlag und Expedition verantwortlich  
H. Schwarzmann, München, Corneliustr. 24.  
Druck der Münchner Handelsdruckerei Hans Hof, Balthasarstr. 13, T. 8390.

Insertionspreis: die 11stellige Perzeile oder deren Raum 10 Pf., bei mehrmaliger Wiederholung entsprechend Rabatt.

## Kollegen! Agitiert allerorts für unsern Verband!

### Ein Gang durch die soziale Gesetzgebung.

Zu einem großen, mächtigen und weitverbreiteten Baume ist die soziale Gesetzgebung in Deutschland seit den letzten Jahrzehnten herangewachsen und es ist eine Vorbedingung für den Arbeiterstand, wenn er die Früchte dieses sozialen Baumes ernten will, daß er sich mit den wichtigsten Bestandteilen, den notwendigen Bestimmungen und Motiven, welche der sozialen Gesetzgebung zu Grunde liegen, vertraut macht. Die Unkenntnis der sozialen Gesetze hat den Arbeitern schon schmerzlichen Nachteil gebracht. Wenn auch hier durch die soziale Tätigkeit der gewerkschaftlichen und konfessionellen Vereinigungen besonders in letzter Zeit durch Errichtung von Arbeitersekretariaten, vor allem aber durch allgemeine Aufklärung, den Arbeiter in seinem Recht zu führen, vieles erreicht ist, so ist es doch notwendig, da diese Einrichtungen noch lange nicht in gewünschter Weise ausgebaut sind, die wichtigsten Bestimmungen der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung in folgender so gut als möglich in Kürze unseren Mitgliedern zu vermitteln.

Zunächst einiges als Einleitung: Nicht nur ein materielles Fortkommen, sondern auch eine geistige und sittliche Wohlfahrt verdankt der Mensch seiner Arbeit. Doch nicht immer ist letztere von den besten Folgen begleitet. So bald nicht darauf Rücksicht genommen wird, daß das Produktivwerden mit der Persönlichkeit, mit den allgemeinen menschlichen und individuellen Anlagen und Bedürfnissen des Arbeiters untrennbar verbunden ist, kann die Arbeit zu einer Quelle von Gefahren und Nachteilen werden.

Daß bei der heutigen kapitalistischen Produktionsform, die nur auf die Größe der Produktion und einer möglichst hohen Gewinnerzielung sieht, die nötige Rücksicht auf den produzierenden Arbeiter außer Acht gelassen wird, mag wohl den ersten Anlaß zur gesetzlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses gegeben haben und darin findet der Arbeiterschutz auch seine Begründung.

Als Ziel verfolgt die heutige Arbeiterschutzgesetzgebung einen wirksamen Schutz des Arbeiterstandes gegen Beeinträchtigung seiner wichtigsten Interessen in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse. Sie ist als solche ein wesentliches Stück der Sozialpolitik, dazu bestimmt und bezeugt, an der Lösung der allgemeinen Aufgaben mitzuwirken, den Arbeitern ein menschenwürdiges Dasein zu verschaffen. Im einzelnen handelt es sich insbesondere um die Regelung der Arbeitszeit (Sonntags- und Feiertagsarbeit), der Arbeitsdauer und zwar bei den männlichen und weiblichen Jugendlichen, der Arbeitsdauer und Beschäftigungsarten der Jugendlichen, der Arbeitsdauer, der Beschäftigung der Arbeiterinnen, der Beschäftigung

zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit, Sittlichkeit und Leben der Arbeiter usw.

Die prinzipielle Frage ist nun die, ob und inwiefern der Staat berechtigt und verpflichtet ist, in die Verhältnisse auf dem gewerblichen Arbeitsgebiet gesetzlich einzugreifen. Zur leichteren Beurteilung und zum besseren Verständnis dieser Materie und der Motive, welche zur Arbeiterrechtsetzung geführt, werden wir einen Rückblick auf die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse werfen.

Zuerst begegnen wir einer großen Produktion, gewerblichen und industriellen Tätigkeiten in den griechischen und römischen Staaten. Allein die Arbeit wurde dort, da sie nicht mit der Sklaverei zu kämpfen hatte, von den Lohnarbeiterstand kannte man nicht. Somit fehlte es der Staatsgewalt sowohl am Willen wie an der Kraft, reformierend an diesen nicht idealen Zuständen einzugreifen.

In Mitteleuropa kannte man um großen Teil nur landwirtschaftliche Arbeiter, die Handwerker waren nicht frei, sondern standen in einem Hörigkeitsverhältnis zu den Besitzern der Frohnhöfe und Grundherren. Erst mit dem Emporkommen der Städte etwa im 12. Jahrhundert kam von einem eigentlich freien Handwerk gesprochen werden, das aus Meistern, Gesellen und Lehrlingen bestand. Die Handwerker schlossen sich in Zünften zusammen und erlangten dadurch großen Einfluß der Gesetzgebung, die Verhältnisse des Handwerks wurden in Zunftverfassungen geregelt. Jedem Gesellen war die Möglichkeit gegeben, sich selbständig zu machen. Der Meister war sowohl in gesunden wie in kranken Tagen verpflichtet, den Gesellen und Lehrling zu pflegen und für denselben zu sorgen. Es bestand zwischen Meister und Geselle das patriarchalische Verhältnis. Dem Staat fiel lediglich die Aufgabe zu, die in der Zunftordnung festgesetzten Bedingungen zu schützen. Von einem freien Lohnarbeiterstand konnte auch hier keine Rede sein.

Diese für das Handwerk günstige Verhältnisse änderten sich etwa mit dem 16. Jahrhundert, seit welcher Zeit sich allmählich ein Stand lebenslänglicher und freier Lohnarbeiter bildete, worauf wir der Vereinigung der Gesellen begegnen, zum Zweck der Abwehr der überhandnehmenden Auswüchse und Mißstände. Auseinandersetzungen zwischen Meister und Gesellen zählten nicht mehr zu den Seltenheiten und verschiedentlich sind auch Arbeiterausstände verzeichnet. Nach dem 30jährigen Kriege erstarkte allmählich auch wieder die Staatsgewalt, worauf wir vereinzelt gesetzliche Verordnungen begegnen, die sich an die früheren Zunftverfassungen anlehnten.

Eine wesentliche Veränderung der seitherigen Zustände brachte die Gewerbefreiheit, die durch die französische Revolution veranlaßt wurde. In Deutschland verpönte man dieselbe

etwas nach dem Anbruch des 19. Jahrhunderts. Durch die Gewerbefreiheit und den durch dieselbe begünstigten lebhaften Aufschwung wuchs der Lohnarbeiterstand innerhalb kurzer Zeit zu einer ansehnlichen Zahl heran. Das Charakteristische des Jahrhunderts war das Streben nach Massenherstellung und mögliche Verbilligung der Warenerzeugung. Daß man dabei auf die Beschädigung der Gesundheit und Zerstörung des Lohnarbeiters bei den unzulänglichen gesetzlichen Bestimmungen des vereinten Kapitals nicht allzu große Rücksicht nahm, bedarf wohl keiner weiteren Bemerkung. Kinder und weibliche Arbeiter wurden zu Hilfe genommen, jeder bei Nichteingreifen des Staates eine Ermattung des Proletariats nicht hätte ausbleiben können. Der Staat hätte sich aber ins eigene Fleisch schneiden müssen, wenn er dieser Entwicklung vollständig ihren freien Lauf gelassen hätte. So vermehrten sich bestreunete die Arbeiter vom Jahre 1882 bis zum Jahre 1895 um 62,6 Prozent. Besonders lagen die Dinge in früheren Perioden. Dieser hervorragende Anstieg der unteren Massen und den Gehalt u. die den selben drohten, führte der Staat in einem ebenen Interesse nicht verhältnismäßig geringfügigen. Schon im Jahre 1824 wurde dem König Wilhelm III. von Preußen von dem Abgeordneten von Preußen von dem Abgeordneten von Preußen berichtet, daß die Arbeiter in infolge Ausbeutung der jugendlichen Arbeiterkräfte in den Fabriken nicht mehr das notwendige Maß an Gesundheit aufbringen könne. Aber erst im Jahre 1839 wurde durch die Einschränkung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Frauen ein Negativgesetz erlassen. Im Jahre 1845 und 49 wurden die gesetzlichen Bestimmungen verschärft, bis im Jahre 1873 die Fabrikinspektion, wenn auch nicht obligatorisch, vorgeschrieben wurde. Diese vereinzelt losen Bestimmungen wurden dann im Jahre 1869 in die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund aufgenommen und gingen in späteren Jahren auf die übrigen Bundesstaaten über. Seit Gründung des Deutschen Reiches wurde die Ausgestaltung des Arbeiterstandes der Reichsgesetzgebung überwiesen. Im Jahre 1878 wurde die Gewerbenovelle in etwa verbessert. In den Jahren 1883-89 kamen die drei großen Arbeiterversicherungsgesetze (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) zur Einführung, das Jahr 1890 brachte die verbesserte Gewerbenovelle, dem im Jahre 1891 das Gewerbevertragsgesetz folgte. In die Besprechung der einzelnen Gesetze werden wir in späteren Nummern eintreten.

### Vorwärts.

Unser Verbandsorgan ist gegenwärtig das, was es auch sein soll, nämlich das Sprachrohr der Mitglieder; keine Nummer erscheint ohne daß nicht jeder oder jeder Kollege seine Meinung zum Ausdruck

... dass sie nicht nötig hätten, sich suchen zu lassen; wenn sie nicht genug und nicht gut genug wären, würden sie gehen und ich könne meine Socken selber binden u. s. w., wobei auf beiden Seiten in der darauf folgenden Auseinandersetzung idiosynkratische Worte fielen. Am folgenden Tage wurde die Wortführerin als Anführerin des Ganzen entlassen, am folgenden Sonntag (Samstag) zwei weiteren Mitgliederinnen mit 14-tägiger Frist gebündigt. Die in dem Artikel enthaltene Anweisung des der Kündigung und Lohnaufhebung der einen Mitgliederin ist vollständig unmaßgebend. Dagegen hat zwar laudende Stellen, wobei sie als Grund angab, dass die Konfession der streitenden, dort einzutreten und das sie nicht... bei den damals unter den Mitgliederinnen bestehenden Streitigkeiten - von derselben als Streiterin bezeichnet sein wollte; sie behauptet aber nicht auf ihrer Kündigung, da sie die vorgeschlagenen Gründe selbst als hinlänglich erkannte. In Wahrheit erklärte ausdrücklich, dass weder die Lohnverhältnisse noch die Behandlung zum Austritt aus dem Geschäft in Betracht kommen. Die Behauptung einer Aufbesserung ist nicht erfolgt.

### Waglerinnenbehandlung.

... dass sie nicht nötig hätten, sich suchen zu lassen; wenn sie nicht genug und nicht gut genug wären, würden sie gehen und ich könne meine Socken selber binden u. s. w., wobei auf beiden Seiten in der darauf folgenden Auseinandersetzung idiosynkratische Worte fielen. Am folgenden Tage wurde die Wortführerin als Anführerin des Ganzen entlassen, am folgenden Sonntag (Samstag) zwei weiteren Mitgliederinnen mit 14-tägiger Frist gebündigt. Die in dem Artikel enthaltene Anweisung des der Kündigung und Lohnaufhebung der einen Mitgliederin ist vollständig unmaßgebend. Dagegen hat zwar laudende Stellen, wobei sie als Grund angab, dass die Konfession der streitenden, dort einzutreten und das sie nicht... bei den damals unter den Mitgliederinnen bestehenden Streitigkeiten - von derselben als Streiterin bezeichnet sein wollte; sie behauptet aber nicht auf ihrer Kündigung, da sie die vorgeschlagenen Gründe selbst als hinlänglich erkannte. In Wahrheit erklärte ausdrücklich, dass weder die Lohnverhältnisse noch die Behandlung zum Austritt aus dem Geschäft in Betracht kommen. Die Behauptung einer Aufbesserung ist nicht erfolgt.

... dass sie nicht nötig hätten, sich suchen zu lassen; wenn sie nicht genug und nicht gut genug wären, würden sie gehen und ich könne meine Socken selber binden u. s. w., wobei auf beiden Seiten in der darauf folgenden Auseinandersetzung idiosynkratische Worte fielen. Am folgenden Tage wurde die Wortführerin als Anführerin des Ganzen entlassen, am folgenden Sonntag (Samstag) zwei weiteren Mitgliederinnen mit 14-tägiger Frist gebündigt. Die in dem Artikel enthaltene Anweisung des der Kündigung und Lohnaufhebung der einen Mitgliederin ist vollständig unmaßgebend. Dagegen hat zwar laudende Stellen, wobei sie als Grund angab, dass die Konfession der streitenden, dort einzutreten und das sie nicht... bei den damals unter den Mitgliederinnen bestehenden Streitigkeiten - von derselben als Streiterin bezeichnet sein wollte; sie behauptet aber nicht auf ihrer Kündigung, da sie die vorgeschlagenen Gründe selbst als hinlänglich erkannte. In Wahrheit erklärte ausdrücklich, dass weder die Lohnverhältnisse noch die Behandlung zum Austritt aus dem Geschäft in Betracht kommen. Die Behauptung einer Aufbesserung ist nicht erfolgt.

### Verbandsnachrichten.

Der Zentralvorstand des Verbandes christlicher Schneider und Schneiderinnen bezieht in seiner Sitzung vom 6. September c. r. auf Grund des § 25 Abs. 1 einen Extrabeitrag von 1 Mark pro Mitglied auszuführen. Dieser Extrabeitrag soll in 4 Beiträgen zu 25 Pf. in den Monaten Oktober und November 1905 und den Monaten April und Mai 1906 zur Einhebung gelangen. Außer den weltlichen und den in ländlichen Konzeptionsbezirken befindlichen Mitgliederin hat diese Beitrag jedes Mitglied zu leisten. Um eine genaue Kontrolle zu ermöglichen, gehen den Ortsvereinsvorsitzenden zur Einlieferung des Extrabeitrages rechtzeitig eigene Marken zu, welche in die neben den Beitragsurteilen befindlichen letzten Reihen einzuflecken sind. Die Extrabehaltung dieses Extrabeitrages sind unerlässt, d. h. ohne Abzug der den Jahreshellen zuzurechnenden 20 Prozent an die Zentralstelle mit der jeweiligen Quartalsabrechnung, auf dem Kassabehrag unter Extrabeitrag angeführt, abzuführen.

Kammer bei Stuttgart territorialweise hier, monatlich. In Vochum wurde Kollege W. H. S. m. e. l. c. r., Gneisenstraße 11, zum Vorsitzenden gewählt, welcher auch die Reiseunterstützung ausbeht. Berichtung. Der Vorsitzende der Zastelle Redinghauser, Kollege H. W. B. i. t. t. e. l., wohnt nicht Kaiserstraße 5, sondern Steinstraße 6. Dagegen wird auch die Reiseunterstützung ausbezahlt. Auf der am 10. d. Mts. in Oldenburg stattgefundenen Konferenz des 7. Agitationsbezirkles wurde die Einführung eines wöchentlichen Beitrags von 5 Pf. beschlossen, wozu seitens der Zentrale die Genehmigung erteilt wird. In den beteiligten Zastellen wird es nun liegen, diesen Beschluss auf der ganzen Linie zur Durchführung zu bringen. Ueber den Zeitpunkt der Einführung wollen die Zastellen an die Zentrale des Verbandes Mitteilung gelangen lassen, damit ihnen rechtzeitig die Einheitsmarke zu 30 Pf. zugehandelt werden kann. Düsseldorf. Die Sachleitung für Schneider bringt in ihrer Nr. vom 19. August einen Bericht, mit dem wir uns doch etwas beschäftigen müssen. Es handelt sich um eine von den „Freien“ auf den 7. August einberufene öffentliche Versammlung, die hauptsächlich den Zweck hatte, den Christlichen (nach höheren Gesichtspunkten) mal eins zu berichten. Das wir uns in unserer Annahme nicht täuschen, bemerkt der Verlauf der Versammlung. Zunächst machte der Referent einige Firmen namhaft, die den vereinbarten Tarif nicht hielten und machte uns dabei den Vorwurf, dass wir uns um die Sache nicht kümmern. Sodann kam er zum Hauptgegenstand seines Referats, mal erdenlich über den christlichen Verband und seine Führer, besonders über Kollegen Kotte, loszusprechen. Zur Diskussion meldete Kollege Reuter sich zum Wort. Er erwiderte zunächst dem Punkte, dass hier eine Tarifüberwachungskommission bestünde und dass diese die Sache regeln müsse. Es sei auch bedauerlich, wenn die von beiden Verbänden gewählte Kommission die Sache regelt. Sodann ging er auf die Verlesungen des Tarifs ein. Er gebrauchte hierzu weiter nichts als die nackten Tatsachen, welche schonem bereits jedem Kollegen bekannt, jedoch dem Bewusstsein sehr unbekannt waren. Was hatten denn auch die besten Christlichen getan? Nichts anderes, als gesagt, dass die Freien bei der diesjährigen Lohnbewegung kein Geld hätten, und wir wohlgeheßen zu einem solch jämmerlichen Tarifabschluss gezwungen waren. Dies hat Punkte in einer Verlesungslage beachtet genug eingehanden, indem er sagte: Ihr müßt ja, wie die Sache stand, unter Zentralvorstand hat uns im Stich gelassen, wir müßten abbrechen und uns mit dem antrieben geben, was wir erreicht haben. Reuter führte weiter an, daß der Vorstand der Freien nicht bloß in Düsseldorf die Interessen der Arbeiter verraten habe, sondern auch in Eberfeld brachte er das gleiche Argument fort. Neben Orten wurden einfach die Mittel herangezogen und jetzt weigern sich die Freien, Beiträge an ihre Zentrale abzugeben, um ihre Schulden beden zu können. Auch daß Punkte und Juffs sich konstantes hier schänden ließen, sei eine vor Augen passierte und durch diese bewiesene Tatsache. Als Kollege Reuter das anführte, fiel Juffs ganz außerordentlich: Datt's Maul, Schallkopf, besonders lebhaft stimmte die Verlesung der Ausführungen des Kollegen Reuter zu, als er anführte, daß der christliche Verband in diesem Herbstjahr voll und ganz auf dem Boden war, daß er sogar den Streit allein geführt, als Punkte wegen des ausgebliebenen Geldes mehrere Tage bereit war. So viel stand ich für uns, ohne das unrichtige Mitteilen anderer Verbände wäre kein Tarif zustande gekommen. Auch daß die Verlesungen in den Posten immer am besten belacht waren, ist ein Beweis, daß wir die Wahrheit der Kollegen hinter uns hatten. Nach Reuter bekam Juffs das Wort. Dieser beschrieb alles, was Reuter gesprochen, als Lüge, es wäre ihm zu bumm, sich mit ihm zu streiten, nur das eine sei wahr, daß sie kein Geld gehabt hätten, was ganz und aber nichts an. (Er lacht) Werben wir uns aber hüten, gemeinsam mit unserem Gewerkschaft unternehmen, ohne uns vorher von dessen Zahlungsfähigkeit überzeugt zu haben. Ja, Kollege Juffs, wenn das wahr ist, weshalb bringt ihr dann nicht auch in eurer Zeitung die Wahrheit und erzählt euch über die Streikbrecherzustände aus vielen Häfen von Streikführer im roten Lager nur einen. Ein Kollege vom freien Verband kam während des Streiks vom Reich, wo er sich Arbeit hatte. Von wahren Kollegen angehalten und auf das Unschöne aufmerksam gemacht, gab der betreffende Kollege zur Antwort: Kollegen, ich habe bis heute mitgeteilt, eine Streikunterstützung kann ich nicht erziehen und so bin ich als Familienvater gezwungen zu arbeiten. Juffs, wo uns die Kollegen einfach erzählen, wir haben kein Geld bekommen, es bleibt und nicht anders übrig, als zu arbeiten, waren an der Tagesordnung. Nachdem es Juffs nun einmal zu bumm war, was er sagte, er in Willigkeit über sein Benehmen keine Worte konnte, waren ihm einfach die Urteile nicht mehr gebend seine billige Meinung einen Streikführer als groß zu verteidigen, überhaupt reichte er und nicht in den Schneidern und sprach den Reich und wollten und zum Reich gehen. Man muß als Beweis von roter Ehrlichkeit nun schon durch den Leiter des freien Verbandes, welche der Tarif nicht einhalten sollte und die Firma Dornemann und Reuter für und Kollege Punkt erging sich in laudender Weise ausdrücken gegen die Sache. Ein Arbeiter, der eine Führung in der Verlesung der Tarif und, was wir



